

RS OGH 1998/6/23 7Ob379/97d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1998

Norm

AGB der Österreichischen Kontrollbank 1986 §2 Abs1

AusfV §2 Abs1

AusfG allg

Rechtssatz

Wenngleich die Kursrisikogarantie eine eigene Haftungsart ist, die vom Exporteur - gegen besonderes Entgelt - auch neben der Garantie für direkte Lieferungen und Leistungen erworben werden kann, so wird damit doch nur ein Risiko erfaßt, das nicht auf dem Ausfall einer Forderung des Garantienehmers gegen seinen ausländischen Vertragspartner beruht. Verpflichtet sich der ausländische Abnehmer gegenüber dem österreichischen Exporteur aber, das Kursrisiko (in bestimmtem Ausmaß) abzudecken, dann hat der Exporteur in diesem Umfang gegen ihn eine Forderung aus Lieferungen, deren Ausfall in das Risiko der hier vereinbarten Garantie für direkte Lieferungen und Leistungen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 lit a AusfV fällt.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 379/97d

Entscheidungstext OGH 23.06.1998 7 Ob 379/97d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110566

Dokumentnummer

JJR_19980623_OGH0002_0070OB00379_97D0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at